

**Richtlinien  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt  
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit  
wissenschaftlichem Fehlverhalten**

**I. Einleitung**

Die Richtlinien der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt (im Folgenden Hochschule Ingolstadt) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis basieren auf den Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 1997 sowie den Empfehlungen des 185. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen. Einzelne Formulierungen des Textes sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Richtlinien eingegangen.

**II. Allgemeines**

Die Hochschule Ingolstadt hat sich in ihrer Vision und dem entsprechenden Leitbild sehr bewusst der Förderung praxisorientierter Lehre und angewandter Forschung verpflichtet. Damit untrennbar verbunden sind die Sicherung sowie die Steigerung der Qualität in allen Bereichen der Hochschule.

Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, müssen im Gegenzug auch klare Regelungen vorhanden sein, wie mit Fällen wissenschaftlichem Fehlverhaltens umgegangen wird. Diese Regelungen bieten sowohl allen Hochschulangehörigen (Studierenden, nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitern, wissenschaftlichen Mitarbeitern) als auch externen Partnern der Hochschule Ingolstadt die Gewähr, dass eine Zusammenarbeit auf guter wissenschaftlicher Praxis basiert.

**III. Gute wissenschaftliche Praxis**

1. Alle Hochschulangehörigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.
2. Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zählen neben den Punkten III.3 bis III.7 vor allem auch folgende Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit:

- a. lege artis zu arbeiten,
  - b. Resultate angemessen und nachvollziehbar zu dokumentieren,
  - c. Alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
  - d. Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Mitbewerbern und Vorgängern zu wahren.
3. Für die Hochschule Ingolstadt liegt eine klare Organisationsstruktur in allen Bereichen vor. Die Hochschulleitung sowie die in den einzelnen Bereichen Verantwortlichen stellen sicher, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung wahrgenommen werden.
  4. Die Hochschule Ingolstadt sieht die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als zentrales Element. Eine angemessene Betreuung wird in den einzelnen Bereichen sichergestellt.
  5. Bei den Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Mittelzuweisungen wird die Qualität unter Berücksichtigung der Vorgaben in der Vision und dem Leitbild der Hochschule als wesentlicher Maßstab herangezogen.
  6. Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für den Inhalt gemeinsam.
  7. Originaldaten als Grundlage für Forschungsprojekte oder Publikationen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern zehn Jahre aufzubewahren. Die Verantwortung dafür tragen die Projektverantwortlichen.

#### **IV. Wissenschaftliches Fehlverhalten**

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.  
Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

- a) Falschangaben
  - o das Erfinden von Daten;

- das Verfälschen von Daten, z.B.
    - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
    - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
  - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
- b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
  - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - die Verfälschung des Inhalts,
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
2. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- a) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
  - b) Mitwissen um Fälschungen durch andere,
  - c) Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
  - d) grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## **V. Ombudsmann**

Der Senat bestellt auf Vorschlag des Präsidenten einen Ombudsmann sowie einen Stellvertreter für alle Hochschulangehörigen, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Erneute Bestellungen sind möglich.

## **VI. Kommission**

1. Die Hochschulleitung bestellt auf Vorschlag des Präsidenten eine Kommission. Eine Kommission wird nur dann bestellt, wenn dem Präsidenten entsprechende Verdachtsmomente durch den Ombudsmann oder seinen Vertreter vorgelegt wurden (siehe VII.2).
2. Der Kommission gehören an:
  - a) aus den drei Fakultäten der Hochschule jeweils ein Professor,
  - b) der Leiter des Instituts für Angewandte Forschung (IAF) sowie
  - c) der Kanzler der Hochschule

Erneute Bestellungen sind möglich. Der Ombudsmann und sein Stellvertreter gehören der Kommission als beratendes Mitglied an.

3. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und entscheidet mit Stimmmehrheit der Mitglieder.
4. Die Kommission löst sich nach Abschluss eines Verfahrens wieder auf.

## **VII. Verfahren**

1. Der Ombudsmann berät als unabhängige Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes Fehlverhalten informieren. Er greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen er Kenntnis erhält. Er prüft die Vorwürfe auf Plausibilität und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung. Er vermittelt im Konfliktfall und berät über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln.

2. Kommt der Ombudsmann zum Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt er den Präsidenten.
3. Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
4. Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Bedarf können auch Experten beratend hinzugezogen werden.
5. Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Er kann – ebenso wie der Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden.
6. Die Kommission berichtet dem Präsidenten über die Ergebnisse und legt einen Vorschlag zum weiteren Verfahren vor.
7. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich behandelt.
8. Für den Ombudsmann, den Stellvertreter sowie die Mitglieder der Kommission gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Art. 20 und 21 BayVwVfG).

## **VIII. Sanktionen**

Wird von der Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so sind von der Hochschulleitung in enger Abstimmung mit den betroffenen Fakultäten bzw. zentralen Einrichtungen entsprechende Sanktionen in die Wege zu leiten.

Aufgrund der Tatsache, dass jeder Einzelfall sehr verschieden gelagert sein wird, sind in Abhängigkeit der Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterschiedlichste Sanktionen – angefangen von akademischen Konsequenzen über arbeitsrechtliche und zivilrechtliche bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen – möglich. Die Sanktionen sind nicht abschließend in dieser Richtlinie darstellbar, sondern orientieren sich am Einzelfall.

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen i.d.R. die männliche Form verwandt. Es sind jedoch jeweils männliche und weibliche Personen gemeint.